



Sachbearbeitung ZSD/P - Personal und Organisation

Datum 03.04.2024

Geschäftszeichen ZSD/P-B

Beschlussorgan Gemeinderat

Sitzung am 24.04.2024 TOP

Behandlung öffentlich

GD 149/24

Betreff: Wahl der / des ersten Beigeordneten

Anlagen: 2

Antrag:

1. Der Gemeinderat beschließt, Herrn Martin Bendel durch Wahl zum Ersten Beigeordneten der Stadt Ulm zu bestellen.
2. Der Gemeinderat beschließt, den wiedergewählten ersten Beigeordneten, Herrn Martin Bendel, ab dem 01.07.2024 (Amtsantritt) aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten (Landeskommunalbesoldungsgesetz - LKomBesG) in die Besoldungsgruppe B 8 der Landesbesoldungsordnung B einzuweisen.

Die Dienstaufwandsentschädigung richtet sich nach § 8 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes.

Martin Ansbacher

Zur Mitzeichnung an:

OB/B

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Bestellung der ersten Beigeordneten

Die Stelle des Ersten Beigeordneten ist zum 01. Juli 2024 wiederzubesetzen. Nach Beschluss des Gemeinderats vom 17.01.2024 erfolgte die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg (Erscheinungstermin: 26.01.2024) und in der Südwest Presse (Erscheinungstermin: 27.01.2024).

Es sind 5 Bewerbungen eingegangen, eine Bewerbung einer Frau ist nicht vorhanden. Zur Auswahl geeigneter Kandidaten wurde eine Findungskommission gegründet. Nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen hat die Findungskommission beschlossen, Herrn Bendel als einzigen Kandidaten zur Vorstellung im Gemeinderat vorzuschlagen.

Besoldung und Aufwandsentschädigung

Die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche Bürgermeister richtet sich nach dem Gesetz über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten (Landeskommunalbesoldungsgesetz - LKomBesG). Nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes sind die Bürgermeister nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine nach § 2 in Betracht kommende Besoldungsgruppe einzuweisen. Zum Stand 31.12.2023 beträgt die amtliche Einwohnerzahl Ulms 130.276 Einwohner. Damit fällt Ulm in die Größengruppe der Gemeinden von bis zu 200.000 Einwohnern. Nach § 2 Ziff. 3 des LKomBesG ist die Einweisung in die Besoldungsgruppe B7 / B8 möglich. Da Herr Bendel nach Ablauf seiner ersten Amtszeit in der unmittelbar darauffolgenden Wahl wiedergewählt wird, richtet sich die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe.

Der erste Beigeordnete, Herr Bendel ist daher für die zweite Amtsperiode in die Besoldungsgruppe B 8 einzuweisen.

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung richtet sich nach § 8 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes und beträgt 9 % des festgesetzten Grundgehalts.